

Anwaltsprüfung Frühling 2022

Privatrecht

11. Februar 2022

Fall 1

Heute kommt Frau Anouschka Smirnoff zu Ihnen in die Kanzlei und legt Ihnen eine Wegweisungsverfügung der Schaffhauser Polizei vom 4. Februar 2022 vor (s. Beilage).

Ihre Mandantin schildert Ihnen den Sachverhalt, wie er sich auch aus der Wegweisungsverfügung vom 4. Februar 2022 ergibt.

Am 3. Februar 2022 um 18:56 Uhr meldete sich der bald 14-jährige nichtgemeinsame Sohn Johann Hölderlin, geb. 16. Februar 2008, bei der Schaffhauser Polizei und berichtete Folgendes:

"Mein leiblicher Vater hat meine Stief-Mutter, meine Halb-Schwester (Ergänzung: Ivana Smirnoff, geb. 18. Oktober 2017) und mich geschlagen. Mein Vater ist zurzeit nicht mehr Zuhause. Wir haben alle Angst, und eigentlich möchten wir auch nicht, dass die Polizei kommt, aber ich muss das jetzt melden. Er hat auch noch gesagt, dass wenn er wieder nach Hause kommt, wir irgendwohin gehen. Wir haben Angst, denn wir wissen auch nicht, wann er wieder nach Hause kommt. Er schlägt uns alle schon seit langem immer wieder."

Des Weiteren berichtet Ihnen Ihre Klientin, dass die gewaltausübende Person nicht unmittelbar habe angehalten werden können, worauf durch die Schaffhauser Polizei für die Familie Schutzmassnahmen — bis zu dessen Anhaltung in der gleichen Nacht — organisiert worden waren.

Es sei zudem mehrfach zu Todesdrohungen gegenüber ihr gekommen. Einmal sei sie von ihrem Lebenspartner mit beiden Händen gewürgt worden, und einmal habe er den nichtgemeinsamen Sohn Johann mit einer Swiffer-Stange geschlagen.

Auch ihre Mutter, Olga Smirnoff, könne bestätigen, dass die gewaltausübende Person den Kindern mehrmals in ihrer Anwesenheit Schläge gegeben habe.

Auch die nichtgemeinsame Tochter Ihrer Klientin, Svetlana Smirnoff, geb. 12. Mai 1998, habe gegenüber der Polizei ausgesagt, dass sie selbst von der gewaltausübenden Person mit dem Tode bedroht und beschimpft worden sei, weswegen sie vor zwei Wochen ausgezogen sei.

Ihre Mandantin hat nun die Nase voll und möchte, dass Sie alles unternehmen, um sie und die Kinder vor ihrem Lebensgefährten bzw. Vater zu schützen, dies auch längerfristig.

Aufgaben:

1. Werden Sie umgehend aktiv (welche Fristen sind zu beachten?) und verfassen Sie eine umfassende, begründete Eingabe an die zuständige Behörde.
2. Welche Eingabe wäre wo und bei wem zu machen gewesen, wenn die Parteien verheiratet gewesen wären?
3. Gehen Sie davon aus, dass ein von Ihnen gestelltes Gesuch um superprovisorische Massnahmen abgelehnt wird. Versetzen Sie sich in die zuständige Behörde und geben sie an, aus welchen Gründen die Behörde das Gesuch abweisen würde und legen Sie kurz dar, wie die Behörde stattdessen prozessual vorgehen wird.

Beilage: Wegweisungsverfügung der Schaffhauser Polizei vom 4. Februar 2022

Fall 2

Detlef Müller ist grosser Fan von Schwerlast-Drohnen und testet regelmässig, mit wie viel Gewicht er seine Drohnen maximal belasten kann. Eines Nachmittags verliert er jedoch die Kontrolle über seine schwer beladene Drohne und diese stürzt samt den daran hängenden Gewichten auf das Wohnhaus von Carl Meyer ab. Das Dach und ein Torbogen werden hierbei schwer beschädigt. Ein herabfallender Dachziegel trifft zudem unglücklich den gerade rasenmähenden Carl Meyer und verletzt ihn am Kopf. Da das Dach nun undicht ist, beauftragt Carl Meyer sofort den Handwerker Hector

Gonzalez mit den Reparaturarbeiten. Hector Gonzalez repariert in der Folge das kaputte Dach, mauert den Torbogen wieder auf und installiert bei dieser Gelegenheit auf Wunsch von Carl Meyer auch noch gleich ein neues Beleuchtungssystem am Haus, damit der Gartenweg auch nach Einbruch der Dunkelheit hell erleuchtet ist.

Nach Fertigstellung der Arbeiten stellt Hector Gonzalez eine detaillierte Rechnung an Carl Meyer zu, in welcher genau aufgeführt wird, dass der geleistete Aufwand und die Materialkosten für die Reparatur des Daches CHF 7'000.00, für den wiederaufgebauten Torbogen CHF 3'000.00 und für das neue Beleuchtungssystem CHF 7'000.00 betragen.

Wegen seiner Verletzung am Kopf muss sich Carl Meyer zudem einer ärztlichen Behandlung unterziehen, für welche ihm eine Honorarrechnung in Höhe von CHF 2'000.00 zugestellt wird. Diese wird leider von der Krankenkasse nicht zurückvergütet, da seine Franchise CHF 2'500.00 beträgt und ansonsten in diesem Jahr noch keine Kosten angefallen sind. Zudem muss er zu allem Unglück auch noch einen geschäftlichen Auftrag absagen, woraus ihm ein Erwerbsausfall von nochmals CHF 3'000.00 entsteht.

Carl Meyer verlangt nun vom Drohnenpiloten Detlef Müller Schadenersatz in der Höhe von CHF 10'000.00. Er leitet ein Schlichtungsverfahren ein, das ohne Einigung endet. Daraufhin erhebt er Klage beim zuständigen Gericht. Neben der Klagebewilligung reicht er ein Schreiben ein, welches wie folgt lautet: "Ich fordere die Zahlung von CHF 10'000.00, weil Detlef Müller mit seiner Drohne mein Hausdach und den Torbogen beschädigt hat und ich dabei verletzt wurde. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Rechnungen liegen bei." Carl Meyer legt seiner Klage die von Hector Gonzalez erhaltene Rechnung, die Honorarrechnung seiner behandelnden Ärztin und die Korrespondenz mit der Kundschaft bei, deren Auftrag er absagen musste.

Das Gericht stellt die von Carl Meyer eingereichten Unterlagen an Detlef Müller zur Stellungnahme zu. Detlef Müller will sich seiner Verantwortung jedoch entziehen und bestreitet alles. Innert der gesetzten Frist reicht er eine Stellungnahme ein, welche lautet, Zitat: "Sämtliche Ansprüche des Klägers sind unbegründet und werden vollumfänglich bestritten." Daraufhin lädt das Gericht die Parteien unter Hinweis auf die

Säumnisfolgen nach ZPO (die in der Vorladung auch im Wortlaut wiedergegeben werden) zur mündlichen Hauptverhandlung vor. Zu dieser Verhandlung erscheint nur Detlef Müller.

Nun kommt Detlef Müller zu Ihnen und hätte gerne Informationen zum bisherigen Ablauf des Verfahrens.

Aufgabe 1:

Wie beurteilen Sie das Vorgehen des Gerichts und die Eingaben der Parteien? Wie soll das Gericht nun weiter vorgehen? (Erwartet wird eine detaillierte und problembezogene Analyse der prozessualen Rechtslage.)

Variante:

Beide Parteien erscheinen zur Verhandlung. Nachdem Carl Meyer sich geäußert hat, erteilt die Richterin Detlef Müller das Wort. Detlef Müller sagt, er habe schon geschrieben, dass er alles vollumfänglich bestreite und weiter habe er dazu nichts zu sagen. Die Richterin führt jedoch aus, weil Detlef Müller offensichtlich nicht imstande sei, seinen Standpunkt sachgerecht zu vertreten, solle er sich einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nehmen. Detlef Müller ist empört, lehnt dies ab und sagt, er wisse schon selbst, was er tue. Die Richterin setzt Detlef Müller jedoch eine Frist von zwei Wochen für die Bestellung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin an und vertagt im Anschluss die Verhandlung.

Aufgabe 2:

Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Richterin bei der Variante?

Schaffhauser— POLIZEI

Beckenstube I
Postfach 1072
8201 Schaffhausen
www.shpol.ch
Telefon 052 624 24 24
Telefax 052 624 50 70

Verfügung betreffend Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt

Nr. 4 / 2022

vom 04.02.2022

In Sachen

Schaffhauser Polizei, Beckenstube 1, 8201 Schaffhausen

gegen

Name:	Hölderlin	(m)
Vorname(n):	Fritz	
Geburtsname:	Hölderlin	
Geburtsdatum:	03.04.1978	
Bürgerort:		
Staatsangehörigkeit:	Schweiz	
Zivilstand:	geschieden	
Ehegatte:		
PLZ/Wohnort:	8200 Schaffhausen	
Adresse:	Hauental 3	gewaltausübende Person

und

Name:	Smirnoff	(w)
Vorname(n):	Anouschka	
Geburtsname:	Smirnoff	
Geburtsdatum:	12.02.1980	
Bürgerort:		
Staatsangehörigkeit:	Russland	
Zivilstand:	ledig	
Ehegatte:		
PLZ/Wohnort:	8200 Schaffhausen	
Adresse:	Hauental 3	gewaltbetroffene Person

betreffend

Wegweisung und Rückkehrverbot

wird in Anwendung von Artikel 24a ff. des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 (PolG; SHR 354.100), Artikel 37 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG; SHR 173.200) i.V.m. Artikel 30a PolG sowie Artikel 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in

Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; SHR 172.200) i.V.m. Paragraph 12 der Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren vom 16. Oktober 1973 (Verwaltungsgebührenordnung; SHR 172.201)

I. verfügt:

1. Die gewaltausübende Person wird wie folgt aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen, und es wird ihr gleichzeitig verboten, an diese Örtlichkeit zurückzukehren:

Ort/Rayon: 8200 Schaffhausen, Hauental 3

Dauer: 14 Tage vom 04.02.2022, 16:00 Uhr bis 18.02.2022, 16:00 Uhr

Zusätzliche Anordnungen:

Der gewaltausübenden Person ist es verboten die gewaltbetroffene Person mittels Telefon, SMS, E-Mail, sozialen Plattformen, anderen sozialen Medien oder auf andere Art und Weise zu kontaktieren. Auch ist eine bewusste Kontaktaufnahme in der Öffentlichkeit und/oder am Arbeitsplatz untersagt.

2. Der gewaltausübenden Person werden folgende Schlüssel abgenommen:

Schlüsselabnahme: ja / nein

Anzahl/Bezeichnung/Nr.: 4 Schlüssel (2 Kaba, 1 Bartschlüssel, 1 Briefkastenschlüssel)

Ort der Aufbewahrung: Wachechefraum/Schlüsselkasten-Nr. 121

3. Gemäss Art. 24c Abs. 2 PolG erhält die weggewiesene Person Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

Mitnahme Bedarfsgegenstände: ja / nein

Muss die weggewiesene Person dringend benötigte Gegenstände aus dem räumlichen Bereich abholen, so darf dies nur in Gegenwart der Polizei geschehen.

4. Die gewaltausübende Person wird hiermit ausdrücklich auf die Folgen von Art. 292 StGB hingewiesen, wonach mit Busse bestraft wird, wer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels einer amtlichen Verfügung nicht Folge leistet. Es gilt somit folgendes zu beachten:

Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung:

Busse (Stufe 1)

Der in dieser Verfügung bezeichnete räumliche Bereich darf durch die weggewiesene Person während der Dauer des Rückkehrverbotes nicht betreten werden, selbst wenn die gewaltbetroffene Person damit einverstanden ist.

Die weggewiesene Person macht sich bei Missachtung der Verfügung in jedem Fall strafbar.

Gewahrsamnahme (Stufe 2)

Wenn die Wegweisung bzw. das Rückkehrverbot oder die damit zusammen verfügten Anordnungen missachtet werden und die gewaltbetroffene Person unmittelbar und ernsthaft an Leib und Leben gefährdet ist, so kann die Polizei die gewaltausübende Person in Gewahrsam nehmen (Art. 24d Abs. 1 Bst. b PolG).

Untersuchungs- und Sicherheitshaft wegen Ausführungsgefahr (Stufe 3)

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, der/die Beschuldigte/gewaltausübende Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen. (Art. 221 Abs. 2 StPO).

5. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 300.—, werden der gewaltausübenden Person auferlegt.
6. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an die gewaltausübende Person sowie gemäss separatem Verteiler.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen schriftlich angefochten werden. Der Einzelrichter entscheidet innert drei Tagen seit Eingang des Rechtsmittels. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde (Art. 30a Abs. 1 und 3 PolG i.V.m. Art. 37 JG).

II. Begründung

1. Rechtliches

Gemäss Art. 24a Abs. 1 PolG kann die Polizei eine Person, die ihre Mitbewohner ernsthaft an Leib und Leben gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für 14 Tage, verbieten. Mit der Wegweisung können weitere Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes oder Verbot der Kontaktaufnahme durch Fernmeldemittel verbunden werden. Gemäss Art. 24c Abs. 1 PolG können der weggewiesenen Person alle Schlüssel abgenommen werden.

2. Sachverhalt/Ereignisablauf

Am 3. Februar 2022 um 18:56 Uhr meldete sich der bald 14-jährige nichtgemeinsame Sohn, Hölderlin Johann, geb. 16. Februar 2008, bei der Schaffhauser Polizei und berichtete Folgendes:

Mein leiblicher Vater hat meine Stief-Mutter, meine Halb-Schwester und mich geschlagen. Mein Vater ist zurzeit nicht mehr Zuhause. Wir haben alle Angst und eigentlich möchten wir auch nicht, dass die Polizei kommt, aber ich muss das jetzt melden. Er hat auch noch gesagt, dass wenn er wieder nach Hause kommt, wir irgendwohin gehen. Wir haben Angst, denn wir wissen auch nicht wann er wieder nach Hause kommt. Er schlägt uns alle schon seit langem immer wieder.

Da die gewaltausübende Person nicht unmittelbar angehalten werden konnte, mussten durch die Schaffhauser Polizei für die Familie Schutzmassnahmen — bis zu dessen Anhaltung in der gleichen Nacht — organisiert werden.

Anlässlich der Befragung des Opfers stellte sich heraus, dass es mehrfach zu Todesdrohungen gegenüber ihr gekommen sei. Einmal sei sie von ihrem Partner mit beiden Händen gewürgt worden und einmal habe er seinen Sohn mit einer Swiffer-Stange geschlagen.

Aus der Befragung der Mutter des Opfers, Smirnoff Olga, ging hervor, dass die gewaltausübende Person den Kindern mehrmals in ihrer Anwesenheit Schläge gab.

Aus der Befragung der nichtgemeinsamen Tochter des Opfers, Smirnoff Svetlana, geb. 12. Mai 1998, ging hervor, dass sie selbst von der gewaltausübenden Person mit dem Tode bedroht und beschimpft wurde, weswegen sie vor zwei Wochen ausgezogen sei.

3. Erwägungen

3.1. Voraussetzungen für die Wegweisung

3.1.1. Mitbewohnerschaft ja / nein

3.1.2. Anwendung oder Androhung von Gewalt
innerhalb oder ausserhalb der Wohnung: ja / nein

3.1.3. Vorliegen einer akuten Konfliktsituation: ja / nein

3.1.4. Hohe Wahrscheinlichkeit für weitere Übergriffe

gegeben; aus folgenden Gründen

Gewaltanwendung erscheint als Ausdruck des Machtungleichgewichts
Präzisierung (Stichworte): Übergriffe gegen Partnerin und Kinder

früherer Gewaltanwendungen (Wiederholung)

Präzisierung (Stichworte): wiederholte Drohungen gegenüber der Partnerin

andauernder emotionsgeladener Spannungskonflikt

Präzisierung (Stichworte): wiederholte Drohungen gegenüber der Partnerin

Art der Gewaltanwendung wie Ausmass, Brutalität etc.

Präzisierung (Stichworte): Ein Vorfall, bei welchem das Opfer gewürgt wurde

- Aussagen, Androhung oder Verhalten der gewaltausübenden Person (z.B. Aggressivität bei Alkohol- oder Drogenkonsum)

Präzisierung (Stichworte):

- Anwendung von psychischer/m Gewalt/Druck

Präzisierung (Stichworte): wiederholte Drohungen gegenüber der Partnerin

- nicht** gegeben.

3.1.5. Schutzbedürftigkeit des Opfers:

- gegeben**

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ist die gewaltbetroffene Person aus folgenden Gründen schutzbedürftig bzw. sie verfügt nur über eine eingeschränkte oder über gar keine Selbstschutzmöglichkeit

- gewaltbetroffene Person kann sich nicht wehren (u.a. nicht gegeben bei gegenseitigen und gleichgeordneten Übergriffen auf gleicher Ebene und mit gleichen Mitteln)

- Art der Gewaltanwendung (übermässig, Exzess)

- Machtgefälle

- räumliche Nähe/persönliche Verstrickung (u.a. Fehlen räumlicher Rückzugsmöglichkeit)

- psychisches Abhängigkeitsverhältnis

- finanzielles Abhängigkeitsverhältnis

- überwiegende physische oder psychische Dominanz in der Partnerschaft

- kulturelles Rollenverständnis

- nicht** gegeben.

3.2. Würdigung

Seit geraumer Zeit sind die Familienangehörigen den Übergriffen der gewaltausübenden Person ausgesetzt. Um die Familie vor weiteren Übergriffen zu schützen, scheint eine 14-tägige Wegweisung als angemessen. Der gewaltbetroffenen Person wird damit der psychische Druck genommen und somit die Lage etwas entspannt, sowie der gewaltbetroffenen Person der Freiraum zur weiteren Zukunftsplanung gegeben.

Aufgrund der vorliegenden Umstände besteht im vorliegenden Fall die hohe Wahrscheinlichkeit, dass es zu weiteren Übergriffen kommen könnte. Die Voraussetzungen für eine Wegweisung gemäss Art. 24a Abs. 1 PolG sind erfüllt.

Da die weggewiesene Person Gewalt gegen die gewaltbetroffene Person ausgeübt und damit Anlass für die polizeiliche Intervention und das vorliegende Wegweisungsverfahren gegeben hat, werden die Verfahrenskosten und in Anwendung von Art. 13 Verwaltungsrechtspflegegesetz i.V.m. S 12 Verwaltungsgebührenordnung der weggewiesenen Person auferlegt und in Form einer Staatsgebühr in der Höhe von CHF 300.— festgesetzt.

III. Weitere Feststellungen und Hinweise

1. **Hinweis auf die Verlängerung der Wegweisungsverfügung um 14 Tage**
Die weggewiesene Person wird hiermit gemäss Art. 24a Abs. 6 POIG darüber informiert, dass die polizeiliche Wegweisungsverfügung auf Antrag der Beteiligten bis zum Entscheid des [...], maximal jedoch um 14 Tage, durch die Polizei verlängert werden kann, wenn beim [...] vor Ablauf der Wegweisungsdauer ein Gesuch um Anordnung von gleichgerichteten Massnahmen gestellt wird. Die Verlängerung ist bei der Schaffhauser Polizei zu beantragen (Vorgehen siehe Anhang).

2. **Zustelladresse:**
Gemäss Art. 24c Abs. 2 PolG hat die weggewiesene Person in der Schweiz eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Hinterlegung der Verfügung bei der Schaffhauser Polizei, bis eine Bekanntgabe der Zustelladresse erfolgt.

Bezeichnung Zustelldomizil

Name:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Anordnung der Verfügung

Anordnung durch
Schaffhauser Polizei
Wachechef/Tageschef

Lt S. Ehrat
(Unterschrift)



Pol Sachbearbeiter

Kpl J. Bollhalder



v. Eröffnung der Verfügung

Hiermit bestätige ich, über den Inhalt der vorliegenden Wegweisungsverfügung informiert worden zu sein. Auf bestehende Beratungsangebote wurde ich aufmerksam gemacht.

Eröffnet durch Wachechef/
Tageschef (Unterschrift):

- Erhalt der Verfügung bestätigt (Unterschrift):
 Mündliche Eröffnung und schriftliche Zustellung

Lt S. Ehrat

Hölderlin Fritz

Hölderlin Fritz

Anhang:

Merkblatt für Opfer zur Verlängerung der Wegweisung

Original der Wegweisungsverfügung an:

- Fachstelle Häusliche Gewalt
(inkl. Kopie Tatbestandsrapport mit Beilagen)

Kopie der Wegweisungsverfügung an:

- Staatsanwaltschaft Schaffhausen, Allg. Abteilung
- Rechnungsbüro SHPol
- Weggewiesene Person
- Gewaltbetroffene Person
- Kdo-Akten

Merkblatt für Opfer zur Verlängerung der Wegweisung

Die vorliegende Wegweisung kann um maximal 14 Tage verlängert werden (Art. 24a Art. 6 POIG). Dafür sind einige Voraussetzungen zu erfüllen. Das Vorgehen unterscheidet sich zwischen verheirateten und unverheirateten Personen. Beide Vorgehensweisen je Beziehungsart sind folgend aufgezeigt:



Verheiratete Personen im selben Haushalt	Unverheiratete Personen im selben Haushalt
<p>[...]</p>	<p>Die ersuchende Person wendet sich an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsberatungsstelle zwecks Einreichung eines Gesuchs um Anordnung von gleichgelagerten Massnahmen beim [...].</p> <p>Rechtsberatungsstellen: www.sh.ch — Behörde/Justiz/Kantonsgericht</p> <p>Damit eine Verlängerung der Wegweisung überhaupt verfügt werden kann, muss die Anordnung von gleichgelagerten Massnahmen zwingend vor Ablauf der bereits laufenden Wegweisung beantragt werden!</p> <p>[...]</p>
<p>[...]</p>	<p>Die ersuchende Person beantragt nach Eröffnung eines Verfahrens durch [...] mündlich bei der Schaffhauser Polizei, Fachstelle Häusliche Gewalt (Tel. 052 624 24 24), die Verlängerung der bestehenden Wegweisung.</p> <p>Wird [...] das Gesuch um Anordnung von gleichgelagerten Massnahmen bestätigt, wird die Wegweisung durch die Fachstelle Häusliche Gewalt der Schaffhauser Polizei verlängert.</p>